OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-703062/19/KHa

Datum:
Linz, 13. Jänner 2026

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Herdega-Haas über die Beschwerde des Dr. A__. B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau, vom 16. April 2025, GZ: BHBR/924040041968/24, nach Beschwerdevorentscheidung vom 3. Juni 2025 zu GZ: BHBR/924040041968/24, sowie Vorlageantrag vom 10. Juni 2025, wegen Übertretung des Sicherheitspolizeigesetzes sowie des Oö. Polizeistrafgesetzes den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang und Sachverhalt:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau (in der Folge: belangte Behörde) vom 16. April 2025, GZ: BHBR/924040041968/24, wurde dem Beschwerdeführer vorgeworfen, er habe einerseits am 15. November 2024, 13:30 Uhr in C__, D-Platz, Dienststelle Polizeiinspektion C__ (Eingangstüre), E-Straße, die Rechtsvorschrift des § 82 Abs. 1 SPG verletzt (Spruchpunkt 1.) sowie andererseits am 15. November 2024 um 13:40 Uhr in C__, D-Platz, Dienststelle Polizeiinspektion C__ (Eingangstüre), die Rechtsvorschrift des § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Oö. Polizeistrafgesetz verletzt (Spruchpunkt 2.). Über den Beschwerdeführer wurde gemäß dem verfahrensgegenständlichen Straferkenntnis zu Spruchpunkt 1. eine Geldstrafe in Höhe von 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 5 Tage 14 Stunden) sowie zu Spruchpunkt 2. eine Geldstrafe in Höhe von 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 5 Tage 20 Stunden) verhängt.

Das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis war an die Wohnadresse des Beschwerdeführers in C__, F-Straße adressiert und weist in der Rechtsmittelbelehrung ausdrücklich auf das Recht hin, binnen einer Frist von vier Wochen ab Zustellung des Bescheides bei der belangten Behörde eine Beschwerde einzubringen. Der Beschwerdeführer ist seit 28. Dezember 2018 an der Adresse G-Straße, F-Straße mit Hauptwohnsitz gemeldet.

I.2. Das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis wurde gemäß dem im Akt einliegenden Zustellnachweis an der genannten Wohnsitzadresse des Beschwerdeführers hinterlegt und stand ab 24. April 2025 zur Abholung bereit. Die entsprechende Hinterlegungsanzeige wurde am 23. April 2025 in die Abgabeeinrichtung am Wohnort des Beschwerdeführers eingelegt; in dieser waren die Öffnungszeiten jener Stelle, an denen die Abholung der hinterlegten Sendung erfolgen kann, mit Montag bis Freitag von 7:00 – 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr sowie Samstag von 7:00 bis 12:00 Uhr, angeführt. Die Ausfolgung des verfahrensgegenständlichen Straferkenntnisses erfolgte am 9. Mai 2025, nachdem die hinterlegte Sendung beim Postpartner abholt wurde. Der gesamte Vorgang (Hinterlegung und Ausfolgung) wurde vom Zustellorgan gemäß § 22 Abs. 1 ZustellG beurkundet.

I.3. Der Beschwerdeführer befand sich von 23. April 2025 bis 25. April 2025 stationär im Krankenhaus der Diakonissen in Linz und kehrte – nach den Angaben des Beschwerdeführers - am 25. April 2025 (Freitag) an seinen Wohnsitz in C__, F-Straße zurück, wobei der Beschwerdeführer den genauen Zeitpunkt seiner Rückkehr nicht mehr angeben konnte. Es wäre dem Beschwerdeführer somit aufgrund der Öffnungszeiten des Postpartners - selbst unter Annahme einer

Rückkehr am 25. April 2025 am späten Nachmittag/Abend - jedenfalls am 26. April 2025 (Samstag), sohin zwei Tage nach Beginn der Abholfrist, möglich gewesen, das hinterlegte Schriftstück zu beheben bzw. noch am 25. April 2025 Dispositionen für die Behebung des Schriftstückes zu treffen.

Mit E-Mail an die belangte Behörde vom 24. Mai 2025 (Samstag) um 16:14 Uhr, erhob der Beschwerdeführer Beschwerde gegen das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis.

I.4. Gemäß § 4 der Kundmachung der Bezirkshauptmannschaft Braunau gemäß §§ 13, 41 und 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 und §§ 85 und 86b Bundesabgabenordnung vom 15. Jänner 2024, GZ: BHBRAL- 2022- 571152/4- dh, gelten für die belangte Behörde folgende Amtsstunden:

Montag	7:00 – 12:30 Uhr und 13:00 – 17:00 Uhr
Dienstag	7:00 – 17:00 Uhr
Mittwoch	7:00 – 13:00 Uhr
Donnerstag	7:00 – 12:30 Uhr und 13:00 – 17:00 Uhr
Freitag	7:00 – 12:30 Uhr

Gemäß § 2 Abs. 3 der Kundmachung gilt, dass die Empfangsgeräte außerhalb der Amtsstunden (§ 4) empfangsbereit sind, aber nur während der Amtsstunden betreut werden. Daher gelten Anbringen (Eingaben) auch dann, wenn sie an sich bereits in den Verfügungsbereich der Bezirkshauptmannschaft Braunau gelangt sind, erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht (und eingelangt) und werden (erst) ab diesem Zeitpunkt behandelt.

I.5. Mit Beschwerdevorentscheidung der belangten Behörde vom 3. Juni 2025, GZ: BHBR/924040041968/24, wurde die verfahrensgegenständliche Beschwerde des Beschwerdeführers vom 24. Mai 2025 gegen das Straferkenntnis vom 16. April 2025, GZ: BHBR/924040041968/24, als verspätet zurückgewiesen. Begründend führte die belangte Behörde aus, das Straferkenntnis sei dem Beschwerdeführer am 24. April 2025 nachweislich durch Hinterlegung zugestellt worden, die Frist zur Einbringung des Rechtsmittels der Beschwerde sei daher mit Ablauf des 22. Mai 2025 verstrichen. Die am 24. Mai 2025 via E-Mail um 16:14 Uhr vom Beschwerdeführer erhobene Beschwerde sei daher als verspätet zurückzuweisen.

I.6. Mit Eingabe vom 16. Juni 2025 erhob der Beschwerdeführer fristgerecht einen Vorlageantrag gemäß § 15 VwGVG und führte darin zusammengefasst aus, dass der Beschwerdeführer zum Zeitpunkt der Zustellung ortsabwesend gewesen sei, da sich dieser vom 23. April 2025 bis einschließlich 25. April 2025 in stationärer Behandlung befunden habe. Gemäß § 17 Abs. 3 Zustellgesetz beginne somit die Rechtsmittelfrist nicht mit dem Tag der Hinterlegung, sondern erst mit dem auf

die Rückkehr des Beschwerdeführers folgenden Tage zu laufen. Der Beschwerdeführer sei am 26. April 2025 an die Abgabestelle zurückgekehrt, sodass die vierwöchige Beschwerdefrist erst am 27. April 2025 zu laufen begonnen habe. Die Frist zur Einbringung der Beschwerde habe somit erst am Sonntag, dem 25. Mai 2025 geendet und sei die Beschwerde, welche vom Beschwerdeführer am Samstag, den 24. Mai 2025 eingebracht worden sei, innerhalb der Frist eingebracht worden. Die Beschwerde sei somit rechtzeitig eingebracht worden.

I.7. Mit Aktenvorlage nach dem Vorlageantrag des Beschwerdeführers vom 16. Juni 2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.8. Am 6. November 2025 fand eine öffentliche mündliche Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich statt, in welcher der Beschwerdeführer auch zur Thematik seines Krankenhausaufenthaltes im Zeitraum von 23. April 2025 bis 25. April 2025 sowie zur Rückkehr an seine Wohnadresse befragt wurde. Festgehalten wird, dass der Beschwerdeführer in der mündlichen Verhandlung anwaltlich vertreten war, sich diese rechtsfreundliche Vertretung jedoch nach den Angaben des Beschwerdeführers ausschließlich auf die öffentliche mündliche Verhandlung ersteckte und der Beschwerdeführer in weiterer Folge wieder unvertreten ist, sodass die Zustellung des Erkenntnisses an den Beschwerdeführer zu erfolgen hat (siehe Verhandlungsprotokoll vom 6. November 2025, Seite 21).

I.9. Der Beschwerdeführer war im Zeitraum von 23. April 2025 bis 15. April 2025 arbeitsunfähig hinsichtlich seiner Tätigkeit als selbständiger Tierarzt (vom Beschwerdeführer vorgelegte Arbeitsunfähigkeitsbestätigung).

II. Beweiswürdigung:

II.1. Der festgestellte Sachverhalt lässt sich dem Behördenakt, insbesondere dem einliegenden Zustelldokument entnehmen, aus welchem sich die Hinterlegung des Straferkenntnisses mit Beginn der Abholfrist mit 24. April 2025 sowie die Ausfolgung des Schriftstückes am 9. Mai 2025 unzweifelhaft ergibt (Behördenakt AS 12). Dass die Beschwerde des Beschwerdeführers von diesem am Samstag, den 24. Mai 2025 um 16:14 Uhr per E-Mail an die belangte Behörde übermittelt wurde, ergibt sich aus dem im Akt einliegenden Dokument und wurde zudem auch vom Beschwerdeführer in dessen Vorlageantrag vom 16. Juni 2025 bestätigt. Der Beschwerdeführer führte diesbezüglich aus, die Beschwerde am Samstag, dem 24. Mai 2025, eingebracht zu haben.

II.2. Dass der Beschwerdeführer von 23. April 2024 bis 25. April 2025 infolge eines Krankenhausaufenthaltes nicht an seiner Wohnadresse anwesend war, ergibt sich aus dem Vorbringen des Beschwerdeführers in der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Gericht sowie aus der vom Beschwerdeführer vorgelegten Aufenthaltsbestätigung der Klinik Diakonissen Linz und konnte dieses Vorbringen des Beschwerdeführers somit dem Sachverhalt zu Grunde gelegt werden. Dass der Beschwerdeführer unmittelbar nach seiner Entlassung aus dem Krankenhaus noch am 25. April 2025 an seine Wohnadresse zurückgekehrt ist, hat dieser selbst in seiner Einvernahme ausgeführt und diesbezüglich bestätigt, von seiner Ehegattin am 25. April 2025 vom Krankenhaus abgeholt und nach Hause gebracht worden zu sein. Die genaue Ankunftszeit an der Wohnadresse des Beschwerdeführers am 25. April 2025 konnte mangels konkreter Angaben des Beschwerdeführers nicht festgestellt werden.

Insgesamt betrachtet steht somit der Sachverhalt unstrittig fest, welche rechtlichen Konsequenzen sich daraus ergeben ist eine Frage der rechtlichen Beurteilung und wird diesbezüglich auf die nachfolgenden Ausführungen des erkennenden Gerichtes verwiesen.

II.3. Die Amtsstunden der belangten Behörde ergeben sich aus der im Sachverhalt zitierten Kundmachung der belangten Behörde, welche auf der Homepage der belangten Behörde jederzeit abrufbar ist (https://www.land-oberoesterreich.gv.at/Mediendateien/Formulare/Dokumente_BH_BR/Kundmachung%20AVG%202024.pdf, Abruf am 13. Jänner 2026).

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Zur Beschwerdefrist sowie zur Zustellung des Straferkenntnisses:

III.1.1. Gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG vier Wochen. Bei der Beschwerdefrist handelt es sich um eine zwingende gesetzliche Frist, die durch die Behörde oder das Landesverwaltungsgericht nicht erstreckt werden kann. Die Einbringung der Beschwerde innerhalb der gesetzlichen vierwöchigen Frist ist somit eine Zulässigkeitsvoraussetzung für die inhaltliche Behandlung der Beschwerde durch das angerufene Landesverwaltungsgericht.

Der Fristenlauf beginnt in den Fällen des Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG, mit dem Tag der Zustellung des Bescheides. Verspätet ist eine Beschwerde, wenn sie erst nach Ablauf der Rechtsmittelfrist eingebracht wurde. Diese beginnt für jede Partei mit der an sie erfolgten Zustellung des Bescheides zu laufen.

III.1.2. Gemäß § 17 Abs. 1 Zustellgesetz (ZustellG) ist, wenn das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden kann und der Zusteller Grund zur Annahme hat, dass sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält, das Dokument im Falle der Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle, in allen anderen Fällen aber beim zuständigen Gemeindeamt oder bei der Behörde, wenn sie sich in derselben Gemeinde befindet, zu hinterlegen.

Von der Hinterlegung ist der Empfänger gemäß § 17 Abs. 2 Zustellgesetz schriftlich zu verständigen. Die Verständigung ist in die für die Abgabestelle bestimmte Abgabeeinrichtung (Briefkasten, Hausbrieffach oder Briefeinwurf) einzulegen, an der Abgabestelle zurückzulassen oder, wenn dies nicht möglich ist, an der Eingangstüre (Wohnungs-, Haus-, Gartentüre) anzubringen. Sie hat den Ort der Hinterlegung zu bezeichnen, den Beginn und die Dauer der Abholfrist anzugeben sowie auf die Wirkung der Hinterlegung hinzuweisen.

Gemäß § 17 Abs. 3 Zustellgesetz ist das hinterlegte Dokument mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, jedoch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.

III.1.3. Das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis wurde an der Wohnadresse des Beschwerdeführers hinterlegt und stand ab 24. April 2025 für den Beschwerdeführer zur Abholung bereit (Beginn der Abholfrist). Die Verständigung von der Hinterlegung wurde vom Zustellorgan am 23. April 2025 in der vor Ort befindlichen Abgabeeinrichtung eingelegt. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes stellt der Zustellnachweis (Rückschein) eine öffentliche Urkunde dar, durch die der Beweis für die vorschriftsmäßige Zustellung erfolgt ist. Der im Akt einliegende Zustellnachweis bietet somit als öffentliche Urkunde den Beweis dafür, dass das an die Wohnadresse des Beschwerdeführers adressierte Straferkenntnis für den Beschwerdeführer ab 24. April 2025 zur Abholung bereitstand. Als öffentliche Urkunde begründet der im Akt einliegende Zustellnachweis die Vermutung der Echtheit und der inhaltlichen Richtigkeit des bezeugten Vorganges.

Entsprechend dem festgestellten Sachverhalt befand sich der Beschwerdeführer von 23. April 2025 bis 25. April 2025 in stationärer Behandlung im Krankenhaus der Diakonissen in Linz. Der Beschwerdeführer kehrte nach seinen eigenen Angaben, die dem Sachverhalt zu Grunde gelegt wurden, am 25. April 2025 an

seine Wohnadresse zurück. Aufgrund der Öffnungszeiten des Postpartners, an welchem das hinterlegte Dokument für ihn zur Abholung bereitstand, hätte der Beschwerdeführer das hinterlegte Straferkenntnis somit jedenfalls am 26. April 2025, dh lediglich zwei Tage nach Beginn der Abholfrist, beheben können. Ob allenfalls auch eine Behebung noch am 25. April 2025 (somit am Tag der Rückkehr an die Abgabestelle) möglich gewesen wäre, konnte insofern nicht mit der erforderlichen Sicherheit festgestellt werden, da die Angaben des Beschwerdeführers, wann dieser zeitlich am 25. April 2025 an seine Wohnadresse zurückgekehrt ist, nur sehr vage und ungenau waren und somit kein Vergleich zu den Öffnungszeiten des Postpartners gezogen werden konnte. Zu Gunsten des Beschwerdeführers wird der weiteren rechtlichen Beurteilung daher eine Möglichkeit zur Behebung des hinterlegten Straferkenntnisses mit 26. April 2025 zu Grunde gelegt.

III.1.4. Zu den Ausführungen des Beschwerdeführers, wonach die verfahrensgegenständlich erfolgte Hinterlegung mit Beginn der Abholfrist am 24. April 2025 eine Zustellung gemäß § 17 Abs. 3 ZustellG aufgrund seiner Ortsabwesenheit von 23. April 2025 bis inklusive 25. April 2025 nicht bewirkt habe können ist auszuführen, dass die durch den dritten Satz des § 17 Abs. 3 ZustellG normierte Zustellwirkung nicht – wie der Beschwerdeführer offenbar annimmt – durch Abwesenheit von der Abgabestelle schlechthin, sondern nur durch eine solche Abwesenheit von der Abgabestelle ausgeschlossen wird, die bewirkt, das der Empfänger wegen seiner Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte (dazu beispielsweise VwGH 26.06.2014, 2013/03/0055 mwN; VwGH 25.06.2015, Ro 2014/07/0107 mwN). Es ist (so der Verwaltungsgerichtshof weiter) in diesem Zusammenhang nicht erforderlich, dass dem Empfänger in den Fällen der Zustellung durch Hinterlegung stets die volle Frist für die Erhebung eines allfälligen Rechtsmittels zur Verfügung stehen muss.

„Rechtzeitig“ im Sinne des § 17 Abs. 3 ZustellG ist nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (siehe dazu für viele VwGH 26.06.2014, 2013/03/005; ebenso VwGH 08.11.2012, 2010/04/0112 jeweils mwN) dahingehend zu verstehen, dass dem Empfänger noch jener Zeitraum für das Rechtsmittel zur Verfügung steht, der ihm auch im Falle einer vom Gesetz normierten Ersatzzustellung üblicherweise zur Verfügung gestanden wäre. Wenn daher der Empfänger durch den Zustellvorgang nicht erst später die Möglichkeit erlangt hat, in den Besitz der Sendung zu kommen, als dies bei einem großen Teil der Bevölkerung infolge ihrer Berufstätigkeit der Fall gewesen wäre, so muss die Zustellung durch Hinterlegung als ordnungsgemäß angesehen werden. In anderen Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes wurde darauf abgestellt, ob der Partei nach den Verhältnissen des Einzelfalles noch ein angemessener Zeitraum für die Einbringung des Rechtsmittels verblieb; dabei wurde bei einer verbleibenden Dauer zur Ausführung des Rechtsmittels von zehn Tagen (bei einer

Rechtsmittelfrist von zwei Wochen) noch keine unzulässige Verkürzung der Rechtsmittelfrist gesehen.

Ausgehend davon, dass berufstätigen Personen, die durchaus auch mehrere Tage aufgrund beruflicher Notwendigkeiten von ihrem Wohnort abwesend sind bzw. im Hinblick auf jene Arbeitnehmer, denen es aufgrund ihrer Arbeitszeiten oftmals nicht möglich ist, hinterlegte Sendungen am ersten Tag der Abholfrist zu beheben, sodass dieser Vorgang auch durchaus zwei Tage in Anspruch nehmen kann, erweist sich die Möglichkeit des Beschwerdeführers, bereits zwei Tage nach Beginn der Abholfrist, somit am 26. April 2025, das für ihn hinterlegte Dokument zu beheben, als im Vergleich zur berufstätigen Bevölkerung ebenfalls als ausreichend, um die am 24. April 2025 erfolgte Hinterlegung (Beginn der Abholfrist) als ordnungsgemäß erfolgt zu qualifizieren (zu den Wochenpendlern siehe VwGH 26.06.2014, 2013/03/0055). Der Beschwerdeführer hatte die Möglichkeit, die hinterlegte Sendung (jedenfalls) am 26. April 2025 zu beheben bzw. entsprechende Dispositionen zur Behebung des Schriftstückes zu veranlassen. Auch der Verwaltungsgerichtshof hat in diesem Zusammenhang bereits ausgesprochen, dass es bei einer Rückkehr einen Tag nach dem Beginn der Abholfrist zu keiner unzulässigen Verkürzung der Rechtsmittelfrist kommt (dazu auch VwGH 19.04.2001, 99/06/0049).

Zudem stand dem Beschwerdeführer ausgehend von der Möglichkeit der Behebung des hinterlegten Schriftstückes am 26. April 2025, ab diesem Zeitpunkt eine Frist für die Einbringung der verfahrensgegenständlichen Beschwerde bis zum Ablauf des 22. Mai 2025 zur Verfügung, sodass sich die vierwöchige Frist für die Einbringung der Beschwerde für den Beschwerdeführer verfahrensgegenständlich bei einer wirksamen Zustellung am 24. April 2025 (Beginn der Abholfrist der hinterlegten Sendung) lediglich um zwei Tage verkürzte. Dem Beschwerdeführer verblieb auch aus diesem Gesichtspunkt somit noch ein angemessener Zeitraum für die Einbringung der Beschwerde.

Insgesamt betrachtet war somit letztendlich die vom Beschwerdeführer behauptete und auch bescheinigte Abwesenheit von der Abgabestelle zum Zustellzeitpunkt 24. April 2025 aus rechtlichen Gründen nicht geeignet, eine Unwirksamkeit der am 24. April 2025 erfolgten Zustellung des Straferkenntnisses an den Beschwerdeführer durch Hinterlegung (Beginn der Abholfrist) zu bewirken. Der Beschwerdeführer hatte bereits einen Tag nach der gemäß § 17 Abs. 3 ZustellG bewirkten Zustellung des Straferkenntnisses durch Hinterlegung (Beginn der Abholfrist), nämlich am 25. April 2025, Kenntnis vom Zustellvorgang erlangt und wäre es diesem zudem auch aus zeitlicher Sicht möglich gewesen, jedenfalls am nächsten Tag, dh am 26. April 2025 das behördlich hinterlegte Dokument zu beheben bzw. noch am 25. April 2025 Dispositionen zur Behebung des Schriftstückes zu treffen (dazu: VwGH 27.03.2007, 2007/06/0059), sodass die Abwesenheit des Beschwerdeführers im Zeitraum von 23. April 2025 bis 25. April

2025 aus rechtlicher Sicht nicht die Unwirksamkeit des Zustellvorgang mit dem Zustelltag 24. April 2025 zur Folge hatte (dazu auch VwGH 15.07.1998, 97/13/0104, zu vergleichbaren Sachverhalten siehe auch VwGH 26.06.2014, 2013/03/0055 sowie VwGH 08.11.2012, 2010/04/0112, die eine entsprechende Zeitspanne als unbeachtlich qualifiziert haben).

III.1.5. Ausgehend von einem Beginn des Fristenlaufs am 24. April 2025 (Beginn der Abholfrist des hinterlegten Straferkenntnisses) endete die vierwöchige Beschwerdefrist somit mit Ablauf des 22. Mai 2025.

III.2. Zur Einbringung der Beschwerde durch den Beschwerdeführer:

III.2.1. Die Beschwerde wurde vom Beschwerdeführer am 24. Mai 2025 (einem Samstag) um 16:14 Uhr an die belangte Behörde per E-Mail übermittelt.

Gemäß § 13 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) können Anträge bei der Behörde schriftlich, mündlich oder telefonisch eingebracht werden. Anbringen, die an eine Frist gebunden sind, sind schriftlich einzubringen. Sind für den elektronischen Verkehr zwischen der Behörde und den Beteiligten nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen, können schriftliche Anbringen der Behörde gemäß Abs. 2 par. cit. auch per E-Mail übermittelt werden. Gemäß Abs. 5 par. cit. ist die Behörde allerdings nur während der Amtsstunden verpflichtet, schriftliche Anbringen entgegenzunehmen oder Empfangsgeräte empfangsbereit zu halten. Bringt sie ihre mangelnde Bereitschaft zur Entgegennahme elektronischer Anbringen außerhalb der Amtsstunden durch entsprechende Erklärungen zum Ausdruck, gelten elektronische Anbringen auch dann, wenn sie bereits in ihren elektronischen Verfügungsbereich gelangt sind, erst zu einem späteren Zeitpunkt – mit Wiederbeginn der Amtsstunden – als eingebracht und damit als bei der Behörde eingelangt (vgl. dazu etwa VwGH 06.06.2019, Ra 2019/02/0037; 27.03.2019, Ro 2017/10/0025; 23.10.2018, Ra 2018/06/0110; 15.03.2018, Ra 2018/08/0021; 23.05.2012, 2012/08/0102).

Wie festgestellt und entsprechend auf der Homepage der belangten Behörde für jedermann frei zugänglich kundgemacht, erstrecken sich die Amtsstunden der belangten Behörde von Montag bis Freitag zu den dort näher angegebenen Zeiten. Die Beschwerde des Beschwerdeführers gelangte zwar am Samstag, 24. Mai 2025, 16:14 Uhr Verfügungsbereich der belangten Behörde (durch Übermittlung per E-Mail); da sich auf der Homepage der belangten Behörde jedoch ein Hinweis auf die zeitliche Beschränkung der Entgegennahme elektronischer Anbringen befindet und die belangte Behörde damit im Sinne des § 13 Abs. 5 AVG hinreichend klar zum Ausdruck brachte, dass sie nur innerhalb der Amtsstunden bereit ist, schriftliche Anbringen entgegenzunehmen, galt die Beschwerde des Beschwerdeführers erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden am Montag, den 26. Mai 2025 als eingebracht und eingelangt.

Gemäß den obigen Ausführungen hat der Beschwerdeführer seine Beschwerde somit am 26. Mai 2025 mit Beginn der Amtsstunden um 7:00 Uhr bei der belangten Behörde eingebracht.

III.3. Zur verspäteten Einbringung der Beschwerde:

Zusammengefasst endete aufgrund der am 24. April 2025 bewirkten Zustellung des verfahrensgegenständlichen Straferkenntnisses an den Beschwerdeführer die Frist für die Einbringung der Beschwerde am 22. Mai 2025. Die vom Beschwerdeführer am 24. Mai 2025 per E-Mail an die belangte Behörde übermittelte und nach Wiederbeginn der Amtsstunden am 26. Mai 2025 eingebrachte und eingelangte Beschwerde wurde somit nicht fristgerecht vom Beschwerdeführer eingebracht.

Die verfahrensgegenständliche Beschwerde gegen das Straferkenntnis der belangten Behörde vom 16. April 2025, GZ: BHBR/924040041968/24 war daher spruchgemäß als verspätet zurückzuweisen.

III.4. Zu den Kosten:

Im Falle der Zurückweisung der Beschwerde kommt die Vorschreibung eines Kostenbeitrages für das Beschwerdeverfahren gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG nicht in Betracht.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer diesbezüglichen Rechtsprechung. Weiters ist die zur Frage der Zustellung von Schriftstücken durch Hinterlegung vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen und orientiert sich der vorliegende Beschluss an dieser einheitlichen und im Beschluss zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro

und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die

zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Herdega-Haas